

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“ und „Holzarbeiter-Frauenblatt“.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.

Aboimentspreis 10 M. pro Vierteljahr. — Zu bezahlen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Berantwortet für die Redaktion: M. Kaiser, Berlin.
Für die Expedition mit den Anzeigenstellern: Eduard Steinbrenner, Berlin.

Redaktion und Expedition: Berlin Sd. 10, Am Köllnischen Park 2.

Inserate: Die eingetragene Nonpareille-Zelle oder deren Raum 70 M.
Arbeitervermittlungen 35 M. pro Zelle.
Verbandsanzeigen 10 M. pro Zelle.

Die Zeit der schweren Not.

Die rasende Aufwärtsbewegung der Preise hat im Monat November angehalten, und sie zeigt sich im Dezember in verstärktem Maße fort. Sowohl im Großhandel wie im Kleinhandel sind die Preise im Laufe des Monats November ganz gewaltig gestiegen. Als Maßstäbe für die Preisbewegung haben wir neben den monatlichen Aufnahmen des Statistischen Reichsamtes noch verschiedene private Statistiken, von denen die der „Industrie- und Handelszeitung“ ein besonderes Interesse verdient, weil sie allwöchentlich aufgenommen und veröffentlicht wird. Bei dieser Statistik handelt es sich um Großhandelspreise. Es sind vier Gruppen von Waren gebildet, nämlich: 1. Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Öl; 2. Textilien, Häute, Felle; 3. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel; 4. Fleisch, Fisch, Fette, Milch, Butter und andere Nahrungsmittel. Die Preise der Waren vom Ende des Jahres 1913 sind gleich 1 gesetzt. Der Gesamtindex aus diesen Warenstand am 1. September dieses Jahres auf 274,31; um das Sovietausland waren bis dahin die Preise gestiegen. In der Woche vom 30. September bis 6. Oktober hatte sich der Index auf 418,82 erhöht, in der Woche vom 28. Oktober bis 3. November auf 869,40. Im November stiegen die Preise rasch weiter; ein kleiner Rückgang in der dritten Novemberwoche wurde in der vierten reichlich wieder wettgemacht.

Nachstehend geben wir die Indexzahlen der „Industrie- und Handelszeitung“ für die einzelnen Wochen des Monats November und daneben das nach der gleichen Methode festgestellte Stichtagergebnis vom 1. September dieses Jahres.

	Wochsteller	Wochen Durchschnitt				
		Ende 1913	1. 9. 1922	4. bis 10. 11.	11. bis 17. 11.	18. bis 24. 11.
1. Kohle, Eisen, Metalle, Baustoffe, Öl	1	235,76	1239,18	1500,89	1699,53	1847,30
2. Textilien, Häute, Felle, Gummi	1	423,10	1889,58	2218,14	2051,69	2488,18
3. Getreide, Mehl, Kartoffeln, Düngemittel	1	219,96	895,20	911,22	839,32	1068,51
4. Fleisch, Fische, Fette, Milch, Butter und andere Nahrungsmittel	1	168,49	757,34	879,16	851,04	978,48
Gesamtindex	1	274,81	1195,31	1376,10	1365,89	1595,59
Durchschnitt Dollar-Kurs in Berlin	4,20	1800,—	7587,50	7508,87	6680,—	7950,—
Entwertungsfaktor der Mark gemessen am Dolkarturs	—	809,67	1807,41	1788,16	1585,47	1893,76

Hierdurch waren die Großhandelspreise in der letzten Novemberwoche rund 1596 mal so hoch wie vor dem Kriege, seit dem 1. September hatten sie sich um das 5,8fache erhöht. Unter dem Gesamtindex haben wir den durchschnittlichen Dollarkurs für die einzelnen Perioden angegeben und in der folgenden Zeile den Entwertungsfaktor der Mark, gemessen am Dollarkurs. Das heißt, die Mark, die Ende 1913 noch ihren vollen Wert hatte, besaß verglichen mit dem Dollarkurs, am 1. September nur noch den 309,67. Teil und in der letzten Novemberwoche nur noch den 1893,76. Teil ihres Wertes. Das ist der Auslandswert der Mark. Im Inland ist die Kaufkraft der Mark noch nicht ganz so stark gesunken; gemessen an den Großhandelspreisen, war der Entwertungsfaktor der Mark in der letzten Novemberwoche 1595,59.

Mit den Berechnungen der „Industrie- und Handelszeitung“ stimmen die der „Frankfurter Zeitung“ im wesentlichen überein. Diese bringt Stichtagergebnisse jeweils vom Anfang des Monats. Sie beziehen sich auf 98 Waren, deren Preis für Mitte 1914 gleich 100 gesetzt ist. Anfang November betrug der Index 94,492, Anfang Dezember 166,495. Das heißt, die Waren waren seit der Vorkriegszeit um das 1665fache im Preise gestiegen. Diese Zahl ist etwas höher als die von der „Industrie- und Handelszeitung“ errechnete. Das kommt einerseits daher, daß diese Ende 1913, jene Mitte 1914 als Ausgangspunkt nimmt. Dann ist die letzte Zahl der „Industrie- und Handelszeitung“ das Durchschnittsergebnis für die letzte Novemberwoche, während die „Frankfurter Zeitung“ einen Stichtag Anfang Dezember hat. Daß die Auswahl der Waren zu Unstimmigkeiten führen kann, ist naheliegend; doch kommt dieses Moment kaum in Betracht. Nach der „Frankfurter Zeitung“ beträgt die Steigerung von Anfang November bis Anfang Dezember etwa 77 Prozent; der Index für die Woche vom 28. Oktober bis 3. November 1940; für die Woche vom 25. November bis 1. Dezember 1595,59, das ist eine Steigerung um 79 Prozent. Wir legen also als Ergebnis aus beiden Statistiken feststellen, daß die Großhandelspreise im Laufe des Monats November um nahezu 80 Prozent gestiegen sind und gegen Ende des Monats um etwa 1600mal so hoch waren wie vor dem Kriege. Leider ist ein Vergleich dieser Zahlen mit den Ergebnissen der Großhandelsstatistik des Statistischen Reichsamtes noch nicht möglich, weil diese Zahlen für den Monat November noch nicht veröffentlicht sind.

Welt stärker noch als die Großhandelspreise sind im Monat November die Lebenshaltungskosten gestiegen. Nach der Veröffentlichung des Statistischen Reichsamtes, die Ernährung, Heizung, Beleuchtung, Wohnung und Bekleidung umfaßt, hat sich der Index, der für die Vorkriegszeit mit 100 angenommen ist und für den Durchschnitt des Monats Oktober 22,066 betrug, im Durchschnitt des Monats November auf 44,610 erhöht; das ist eine Steigerung um 102,2 Prozent.

In welchem Maße die Steigerung der Lebenshaltungskosten von Monat zu Monat fortschreitet, und wie die einzelnen Gruppen von Lebensbedürfnissen von der Teuerung erfaßt werden, zeigt die folgende Zusammenstellung, bei der ebenfalls die Vorkriegszeit überall gleich 100 angenommen ist:

	Ernährung	Lebung und Beleuchtung	Wohnung	Bekleidung	Reichsindex d. Lebenshaltungskosten über dem Durchschnitt des Monats in Prozent	Steigerung im November gegenüber dem Monat in Prozent
1922 April . . .	4356	3497	287	4829	3430	—
Mai . . .	4680	4411	300	5688	3803	6,2
Juni . . .	5119	4822	313	65,9	4147	9,1
Juli . . .	6836	5939	343	8016	5392	30,0
August . . .	9746	7716	403	12571	7763	44,0
September . . .	15417	16112	417	26100	13319	71,5
Oktober . . .	26623	25175	795	38664	2.066	65,7
November . . .	54982	50830	1183	7.162	44610	102,2

Die Steigerung im

November beträgt in Prozent gegenüber

gegenüber

Oktober

April . . .

106,5

101,9

42,5

91,8

102,2

1162,2

133,5

294,8

1435,8

1198,3

Wir haben bei den einzelnen Positionen berechnet, wieviel Prozent die Steigerung gegenüber dem Monat April und gegenüber dem Monat Oktober beträgt. Die Kosten für Bekleidung sind im November verhältnismäßig wenig gestiegen, sie haben sich nicht ganz verdoppelt, aber verglichen mit den Preisen im April ist hier die Steigerung am höchsten. Bei der Wohnung beträgt die Steigerung gegenüber Oktober 42,5; gegenüber April 294,8 Prozent. Die Mieten wären nach dieser Ausstellung im November 11½ mal so hoch wie vor dem Kriege gewesen. Hier wird der Dezember eine sehr wesentliche Änderung bringen; in Berlin dürften die mit dem 1. Dezember in Kraft getretenen Zuschläge zur Folge haben, daß für den Dezember etwa das 30fache der Friedensmiete gezahlt werden muß.

Der Reichsindex der Lebenshaltungskosten ist im November um 1198,3 Prozent höher gewesen als im April. Um auch nur die bescheidene Lebenshaltung beizubehalten, die wir im April dieses Jahres besaßen, hätten die Löhne im November um das Zwölffache höher sein müssen als im April. Nach diesen Berechnungen waren die auf das knappste berechneten Lebenshaltungskosten im November um das 446fache teurer als vor dem Kriege.

Die vom Statistischen Reichsamt eingerichtete fortlaufende Berechnung der Lebenshaltungskosten hatte ursprünglich den Zweck, eine Unterlage für die Bewertung der Löhne bei den Vertragsverhandlungen zu geben. Diesen Zweck erfüllt sie aber nur in sehr unvollkommenem Maße. Daß die Lebensbedürfnisse nicht vollständig erfaßt sind und deshalb das Ergebnis, absolut genommen, zu niedrig erscheint, ist dabei minder wichtig. Die Lebensbedürfnisse sind individuell so verschieden, daß es unmöglich ist, eine alle befriedigende Norm zu finden. Es kommt ja auch nicht sowohl auf die absoluten Zahlen an, als auch auf die Kurve, in der sich die jedesmal nach der gleichen Methode errechneten Preise bewegen. Viel schwieriger ist der Umstand, daß die Statistik nur Durchschnittszahlen für den verlorenen Monat gibt. Für den Monat Oktober wurde neben der Durchschnittszahl auch der Index für einen Stichtag gegen Ende des Monats veröffentlicht; das war eine Ausnahme und soll anscheinend eine bleibende sein, denn eine entsprechende Zahl ist für den November nicht veröffentlicht worden.

In einer Zeit, in der sich die Lebenshaltungskosten von Monat zu Monat verdoppeln, hat die Durchschnittszahl für den verlorenen Monat einen herzig geringen Wert für den praktischen Gebrauch. Wenn bei den Lohnverhandlungen im neuen Monat die neueste Reichsindexziffer herangezogen wird, dann sind die Arbeiter die Benachteiligten, um so mehr, als die Neigung immer stärker hervortritt, hinter dem Lohnzuschlag zurückzubleiben, der sich aus der neuesten Indexziffer ergibt. Man spricht dann euphemistisch von einer „Berechnung“ in der Benutzung der Indexzahl. Die Wirkung zeigt sich deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß bei den Verhandlungen über die im November zu erfolgende Lohnhöhung die letzte vorliegende Reichsindexziffer die für Oktober war, nach welcher die Lebenshaltungskosten um 65,7 Prozent gegenüber dem Vormonat gestiegen waren. In Wirklichkeit sind sie aber, wie sich jetzt zeigt, um 102,2 Prozent gestiegen, und die Arbeiter, die sich auf

die Reichsindexziffer verließen, sind die Betroffenen. Wenn die Lebenshaltungskosten so steigen, wie es gegenwärtig der Fall ist, dann müssen neben den monatlichen Durchschnittsziffern auch Stichtagsergebnisse vom Schluss des Monats veröffentlicht werden, wenn diese Arbeiten des Statistischen Reichsamtes auch nur einigermaßen ihren Zweck erfüllen sollen.

Diese Forderung ist gerade gegenwärtig sehr aktuell, denn der Monat Dezember hat uns eine Steigerung der Lebenshaltungskosten gebracht, die über das seither gewohnte und ohnehin hohe Maß weit hinausgeht. Auf die Steigerung der Mieten haben wir bereits hingewiesen. Von weittragender Bedeutung ist die Erhöhung des Brötelpreises. Der Preis des 1900 Gramm schweren Markenbrotes ist bereits im November von 44 M. auf 120 M. erhöht worden, und seit Anfang Dezember kostet es 286 M. Der Zentner Braunkohlenbrikette, der Anfang November 356 M. und zu Ende des Monats 957 M. kostete, ist nun auf 1554 M. gestiegen. Die Eisenbahnen hat vom 1. Dezember an die Personentarife um 100 Prozent, die Gütertarife um 150 Prozent erhöht. Die Post wird den erst kürzlich in Kraft getretenen Tarif am 15. Dezember wieder ganz beträchtlich steigern. Das sind nur einige Beispiele, welche die neuen Preiserhöhungen bei weitem nicht erschöpfen. Dabei haben alle diese Preisteigerungen zur Folge, daß sie sich automatisch auf alle anderen Bedarfsteile übertragen. Die Vertierung der Kohle bewirkt nicht nur die Erhöhung der Eisenbahntarife, auch Gas, Wasser, Elektrizität usw. werden entsprechend verteuert. Dazu kommt die Vertierung von Eisen, Holz, Lurzum von allen Artikeln.

Ein neuer Wettkampf der Preise hat begonnen, bei dem es den Arbeitern schwer sein wird, mit dem Lohn nachzukommen, zumal bei dem Nachlassen des Geschäftsganges ihre Position am Verhandlungstisch verschärft wird. Wir haben schwere Zeiten hinter uns, aber es stehen uns noch trübere Tage bevor. Es würde sich bitter rächen, wollten die Unternehmer den Rückgang der Konjunktur dazu benutzen, um die ohnehin schon gedrückte Lebenshaltung der Arbeiter noch tiefer herabzudrücken. Aber wir wollen der Einsicht und dem Verständnis der Unternehmer nicht zuviel zutrauen, sondern uns mehr auf die eigene Kraft verlassen. Je schwerer die Not, desto enger müssen wir uns zusammenflecken, um mit vereinter Kraft für die Sicherung unserer Existenz einzutreten.

Zur Akkordberechnung im Holzgewerbe.

Von Joh. Ahlers (Hannover).

Zu diesem Thema hat Kollege Fischer (Stuttgart) in Nr. 47 der „Holzarbeiter-Zeitung“ sehr beachtenswerte Ausführungen gemacht. Es sei mir gestattet, hierzu einiges ergänzend auszuführen: Bei Akkordarbeiten von längerer Herstellungsdauer, wie sie besonders in der Möbelindustrie vorkommen, ist die vom Kollegen Fischer dargestellte Berechnungsmethode, wonach nicht von dem Geldsatz, sondern der Stundenzahl ausgegangen wird, wohl die einfachste und beste Lösung. Sie hat auch in den namhaftesten Möbelindustriebezirken unseres Gaues fast allgemein Eingang gefunden. So wird in der bedeutenden Möbelindustrie des Landesvertragsbezirks Ostliches Westfalen-Lippe nur noch von der in Betracht kommenden Stundenzahl aus gerechnet. In diesem Gebiet wird in der Haupthälfte die Spezialfabrikation von Küchen- und Schlafzimmersmöbeln betrieben. Es handelt sich zu allermeist um die Herstellung von dauernden und deshalb entsprechend den vertraglichen Bedingungen tarifierten Akkordarbeiten. Die Grundlage für die Bewertung der Akkordpreise — nicht zu verwechseln mit Akkordverdiensten — ist bekanntlich im § 32 des Reichsmodellevertrages bestimmt. Danach entfallen auf einen gemäß dieser Bestimmung in Geld tarifierten Akkordpreis soviel Arbeitsstunden, als der Geldbetrag mit Durchschnittslohn plus 15 Prozent teilbar ist, wie anders herum die Arbeitsstunden mal Durchschnittslohn plus 15 Prozent den in Betracht kommenden Geldbetrag ergeben. Das eine ergibt sich aus dem anderen. Und doch besteht zwischen Stundenlohn und Geldbetrag heute wohl ein bemerkenswerter Unterschied. Der Geldbetrag ist gewissermaßen zu einem Gummiband geworden, das alle zwei oder drei Wochen mehr oder weniger lang gestreckt werden muß; hingegen bildet die Stundenzahl die feste Platte, von der aus man die Veränderung der Löhne am besten auf die Akkordpreise und Akkordverdienste übertragen kann. Beispiele dafür, wie unter Berücksichtigung des in der Akkordarbeit verkörperten Grundlohnes „für gleiche Leistung gleicher Lohn“, nach dieser Methode gerechnet werden muß und wie nicht gerechnet werden sollte, hat Kollege Fischer in seinem Aufsatz gebracht.

Wenn nur auch in unserer Möbelindustrie die Berechnung von dem Stundenlohn aus überwiegendste Bedeutung gefunden hat, so ist sie dennoch, unsere Möbelindustrie als Ganzes gesehen, nicht allgemein üblich. So finden wir in unseren kleineren Branchen: Büsten-, Kamm-, Küchen-, Kochmacher usw., die Akkordsätze überall in Geldbetrügen ausgedrückt. Hier kommt man damit auch deshalb sehr gut zurecht, weil die Herstellungsdauer der Akkordarbeiten verhältnismäßig sehr kurz ist, so daß täglich zum Teil sogar ständig abgeschlossen

und ohne Schwierigkeiten verrechnet werden kann. Nach einer Lohnhöhung werden die Akkordsätze entweder sofort neu festgesetzt, d. h. die alten Akkordsätze werden um den gleichen Prozentsatz erhöht wie der Stundenlohn, oder aber man lässt die alten Akkordsätze als sogenannte Grundakkorde weiterlaufen und zahlt auf die hierbei gemachten Verdienste den sich aus den Lohnhöhungen ergebenden prozentualen Zuschlag. Die sofortige Neufestsetzung nach jeder Lohnhöhung erfolgt da, wo eine nur verhältnismäßig geringe Anzahl von Akkordpositionen in Betracht kommt, wie es z. B. bei den Kochmätern und Zigarettensinnern der Fall ist. Wird hierbei in besonderen Fällen die Lohnhöhung von einem früheren Tag als dem Verhandlungstag datiert, so wird für die zurückliegende Zeit der in Frage kommende Prozentsatz auf den in dieser Zeit erzielten Verdienst gezahlt. Nehmen wir als Beispiel an, daß eine Erhöhung des Durchschnittslohnes von 120 M. auf 135 M. vereinbart worden ist. Die alten Akkordsätze werden gleich dem Durchschnittslohn um 30 Prozent erhöht. Gilt die Lohnhöhung noch für die Hälfte der zurückliegenden Lohnwoche, so wird auf den in dieser Woche erzielten Akkordverdienst nachträglich ein Aufschlag von 15 Prozent gezahlt, gilt die Erhöhung für die volle zurückliegende Woche, so werden die vollen 30 Prozent gezahlt. Für die folgenden Wochen gelten dann die neuen Akkordsätze.

Wo hingegen eine verhältnismäßig große Anzahl von Akkordpositionen vorhanden ist, bei unseren Kammätern zum Beispiel, werden die Akkordsätze nicht nach jeder Lohnhöhung neu festgesetzt. Um die vielen Akkordsätze nicht alle augenblicklich ändern zu müssen, läßt man sie auf längere Zeit als Grundakkorde weiterlaufen. Die Grundakkorde sind mit dem Durchschnittslohn, auf dem sie aufgebaut sind, gleich 100 gesetzt. Um das gleiche Verhältnis, um das dann später die Löhne erhöht werden, werden die Akkordverdienste erhöht. Nehmen wir als Beispiel an, die Akkordsätze sind am 27. Januar 1922 bei einem Durchschnittslohn von 10 M. neu festgesetzt. Nachher erhöhen sich zu den angegebenen Terminen die

Durchschnittsbezüge:

	27. Jan.	10. März	21. April	26. Mai	28. Juni	4. August
	10,-	13,50	16,50	20,90	24,20	40,- M.

gleich 100 135 165 209 242 400

Auf die bei den unverändert gebliebenen Akkordräumen vom 27. Januar erzielten Verdienste werden mithin als Zuschlag gezahlt: Ab 10. März 35 Prozent, ab 21. April 65 Prozent, ab 26. Mai 109 Prozent, ab 28. Juni 142 Prozent u. v. m.

Nicht so einfach, wie vorstehend dargelegt, liegt die Rechnung von dem Geldsatz aus überall da, wo es sich um Akkordräume von langer Herstellungsduer handelt. Als Beispiel folgendes:

A, B und C übernehmen zu gleicher Zeit, jeder für sich, einen gleichartigen Akkord. Der Akkordpreis beträgt 24 840 M., der Durchschnittslohn 120 M. pro Stunde. Nachdem sie 120 Stunden an dem Akkordstück gearbeitet haben, wird der Durchschnittslohn auf 144 M. oder um 20 Prozent erhöht. Derer Akkordpreis beträgt 29 808 M. A braucht 180 Stunden, B 160 Stunden und C 200 Stunden zur Herstellung der Akkordräume. Die Rechnung stellt sich bei

$$A: 120 \text{ Std. bei } 24840 \text{ M.} \\ 60 \quad \quad \quad 29808$$

$$180 \text{ Std.} \\ \text{ergibt: } \frac{120}{180} = \frac{2}{3} \text{ von } 24840 \text{ M.} = 16560 \text{ M.}$$

$$\frac{60}{180} = \frac{1}{3} \quad 29808 \quad = 9936$$

$$\text{Akkordsumme } 26496 \text{ M.}$$

$$B: 120 \text{ Std. bei } 24840 \text{ M.} \\ 40 \quad \quad \quad 29808$$

$$160 \text{ Std.} \\ \text{ergibt: } \frac{120}{160} = \frac{3}{4} \text{ von } 24840 \text{ M.} = 18630 \text{ M.}$$

$$\frac{40}{160} = \frac{1}{4} \quad 29808 \quad = 7452$$

$$\text{Akkordsumme } 26082 \text{ M.}$$

$$C: 120 \text{ Std. bei } 24840 \text{ M.} \\ 80 \quad \quad \quad 29808$$

$$200 \text{ Std.} \\ \text{ergibt: } \frac{120}{200} = \frac{3}{5} \text{ von } 24840 \text{ M.} = 14904 \text{ M.}$$

$$\frac{80}{200} = \frac{2}{5} \quad 29808 \quad = 11923,20$$

$$\text{Akkordsumme } 26827,20 \text{ M.}$$

A hat in 180 Stunden 15 Prozent, B in 160 Stunden 29,3 Prozent und C in 200 Stunden 3,5 Prozent über den Durchschnittslohn erzielt.

Auf dem Grundlohn gerechnet, würde sich bei vorstehendem Beispiel folgendes ergeben: Die Akkordpreise von 24 840 M. bzw. 29 808 M. sind gleich einem Akkordlohn von 180 Stunden:

$$180 \text{ Std. } 24840 \text{ M. Durchschn.-Lohn} + 15 \text{ Proz.} = 24840 \text{ M.} \\ 180 \times 144 \quad \quad \quad 15 \quad \quad \quad 29808$$

A, B und C erhalten, einerlei ob sie längere oder kürzere Zeit an dem betreffenden Akkordstück arbeiten:

$$120 \text{ Std. } 24840 \text{ M.} \\ 60 \quad \quad \quad 14400 \text{ M.}$$

$$60 \quad \quad \quad 144 \quad \quad \quad 8640$$

$$23040 \text{ M.}$$

$$\text{und } 15 \text{ Proz.} = 3456$$

$$\text{Akkordsumme } 26496 \text{ M.}$$

Ein Vergleich mit dem ersten Beispiel zeigt uns, daß A mit dem Durchschnittslohn von 180 Stunden und einer Akkordsumme von 26 496 M. das Ergebnis gleich ist; er hat nach beiden Exemplen 15 Prozent über den Durchschnittslohn erzielt. B bekommt nach dem zweiten Beispiel 41,4 M. mehr, sein Überverdienst ergibt sich von 29,3 Prozent auf 31,4 Prozent. Dagegen erhält C 331,20 M. weniger, erhält 25 Prozent, ergibt er nur 22 Prozent über den Durchschnittslohn. Auf dem ersten Beispiel stellt sich der Unterschied bei den Unternehmern an A, B und C zahlenmäßig auf 18 405,20 M., nach dem zweiten Beispiel steht sich diese Differenz auf 73 458 M. Die Differenz ist mit 82,80 M. sehr groß.

Für die Bedürfnisse der Akkordrechnung sind die besonderen Bedürfnisse der Firma — Betriebsart beeinflussend und bestimmt. Das in einem Fall gut und angebracht ist, braucht es bezogen auf andere nicht in allen Fällen sein. Ob Akkordräume mit länger oder kürzer Herstellungsduer, ob zur zweiten oder zur dritten Akkordarbeitszeit vorzukommen, ob bei einem gegebenen Akkord mehrere gleichartige Stücke in Betracht

kommen, das alles sind Momente, die die Art der Akkordberechnung beeinflussen.

So haben wir in Fällen, wo mehrere gleichartige Stücke vergeben werden, häufig die Methode angetroffen, daß während der Herstellung zintretende Lohnhöhungen auf die Stückzahl umgerechnet werden.

Beispiel: Es sind vier Akkordstücke vergeben. Akkorddauer acht Wochen. Nach zwei Wochen tritt eine Lohnhöhung ein, dann gilt für ein Stück der alte und für drei Stücke der neue Akkordpreis.

Nur zu häufig müssen auch wir erleben, daß fürsichtige Unternehmer bei den Akkordarbeitern ihren besonderen "Schnitt" holen wollen. In dieses Gebiet gehören auch die sogenannten "akkordfreien Zusagen". Als Hauptgrund dafür wird von Unternehmenseite die Schwierigkeit der Verrechnung ins Feld geführt. Diese Grundidee kann nicht gelten lassen. Es wird auch bei den Unternehmern dann nicht mehr vorhanden sein, wenn andere Wirtschaftsverhältnisse eine Herabminderung des nominalen Lohnes nötig machen sollten. Ob dann auch die Unternehmer wegen der Schwierigkeit der Verrechnung dafür sein werden, daß die Abzüge akkordunfähig sein sollen?

Durch zwei in Lohnstreitigkeiten von Unparteiischen gesetzte Schiedssprüche für unseren Landesvertragsbezirk Östliches Westfalen-Lippe wurden die zugesprochenen Lohnzulagen bzw. ein Teil derselben als akkordfrei erklärt. Als Folge davon wurde, ohne eine vorhergehende Besändigung mit uns, von den Unternehmerverbänden beschlossen, daß die nicht akkordfähigen Lohnzulagen auf die vereinbarten Akkordsummenzahl und nicht auf die gearbeiteten Stunden gezahlt werden.

Beispiel: Der Durchschnittslohn ist auf 123 M. festgesetzt. Akkordfrei sind 48 M. Akkordgrundlage sind 75 M. Bei einem auf 50 Stunden vereinbarten Akkord erhält der Akkordarbeiter über 22 Jahre, auch wenn er längere oder kürzere Zeit als 50 Stunden an dem betreffenden Akkordstück arbeitet:

$$50 \text{ Std. } \times 75 \text{ M.} + 15 \text{ Proz.} = 4312,50 \text{ M.} \\ 50 \quad \quad \quad \times 48 \quad \quad \quad = 2400$$

$$\text{Akkordsumme } 6712,50 \text{ M.}$$

Danach sollen 15 Prozent von 2400 M. gleich 360 M. zugunsten des Unternehmers. Der Überverdienst des Akkordarbeiters beträgt nicht 15 Prozent, sondern nur 9,1 Prozent. Bei den Arbeitern von 20 bis 22 Jahren mit einem Durchschnittslohn von 110,70 M. stellt sich die Rechnung so:

$$50 \text{ Std. } \times 75 \text{ M.} + 15 \text{ Proz.} = 312,50 \text{ M.} \\ 50 \quad \quad \quad \times 35,70 \text{ M.} \quad \quad \quad = 1785$$

$$\text{Akkordsumme } 6097,50 \text{ M.}$$

Es bleibt kein Überverdienst von 15 Prozent, sondern ein Unterverdienst von 0,9 Prozent.

Bei den Arbeitern von 18 bis 20 Jahren ergibt sich folgende Rechnung:

$$50 \text{ Std. } \times 75 \text{ M.} + 15 \text{ Proz.} = 4312,50 \text{ M.}$$

$$50 \quad \quad \quad \times 17,25 \text{ M.} \quad \quad \quad = 862,50$$

$$\text{Akkordsumme } 5175, \text{ M.}$$

Eigentlich Leistung ist Überverdienst von 15 Prozent, sondern ein Unterverdienst von 15,8 Prozent.

Mit den sogenannten nichtakkordfähigen oder akkordfreien Zulagen ist das Kapitel: Akkordentwertung durch fürsichtige Unternehmer leider nicht eröffnet. Es gibt immer noch Unternehmer, die die Begriffe Akkordpreis und Akkordverdienst nicht auseinanderzuhalten vermögen und deshalb aus dem § 32 des Reichsmantelvertrages für sich das Recht herleiten, bei einem Akkordverdienst von mehr als 15 Prozent eine Herabsetzung der Akkordpreise vornehmen zu können, ohne dabei zu bedenken, daß der § 32 in Verbindung mit den für die Akkordarbeit ebenfalls grundlegenden §§ 30 und 31 des Reichsmantelvertrages eine solche Handhabung keinesfalls bietet.

Diese an sich selbstverständliche Tatsache mußte von der Beitragschlichtungskommission für das Mittlere Wesergebiet, Sitz Hameln, durch eine am 8. März 1922 gefallene Entscheidung folgenden Inhalts ausgeprochen werden:

Eine einseitige Kürzung der bislang bestehenden Akkordräume ist nicht zulässig.

Satbestand und Entscheidungsgründe:

Die Firma A. u. G. hat bisher die Akkordlohnsätze so gezahlt, daß 30 Prozent über den Durchschnittslohn verdient wurden. Bei der Umrechnung der Zulagen vom 5. Januar 1922 auf den Akkordlohn hat die Firma unter Berufung auf den § 32 des Reichsmantelvertrages alle Akkordlöhne bis auf 15 Prozent über den Durchschnittslohn gefügt.

Die Schlichtungskommission ist der Ansicht, daß der § 32 des Reichsmantelvertrages nur Anwendung finden kann bei neu einzuführenden Mustern und die Berechnung unter Zugrundelegung von 15 Prozent über den Durchschnittslohn als Maßgebungsgröße bei der Berechnung der Akkord zu gelten hat. Wenn aber durch die langjährige Einarbeitung mehr verdient worden ist, so ist der Mehrverdienst bei Zulagen zu berücksichtigen.

Das Tarifamt für den Landesbezirk Niedersachsen hat sich in einem anderen Streitfall diese Entscheidung, die den Bestimmungen des Reichsmantelvertrages gerecht wird, im vollen Umfang zu eigen gemacht.

Leider bedeutet das in dieser Entscheidung Gefüge noch nicht für alle Unternehmer eine klare Selbstverständlichkeit. Wenn aber die Akkordarbeit erhalten sollen, dann müssen wir fordern, daß die Bestimmungen des Reichsmantelvertrages nicht von fürsichtigen Unternehmern durchkreuz werden.

Entweder Akkordarbeit auf geregelter Grundlage — oder keine Akkordarbeit!

Volkswirtschaftliches und Soziales.

Die Verbesserung des Arbeitsmarktes.

Das Reichsarbeitsblatt veröffentlicht jetzt die Ergebnisse der statistischen Erhebungen über den Arbeitsmarkt im Oktober. Alle Männer lassen eine zunehmende Verschlechterung der Konjunktur erkennen. Sie ist zwar nicht stärker als die früher gegen Ende des Jahres erlebte, ihr Tempo in den letzten Monaten fällt jedoch ernste Befürchtungen nach-

aus, zumal sich dieses Tempo seither noch beschleunigt hat.

Nach der Krankenkassenstatistik, an der über 5000 Räten beteiligt sind, verminderte sich die Zahl der Krankenkassenzulässt von 12 297 075 am 1. Oktober auf 12 203 240 am 1. November. Das ist eine Abnahme um 0,8 Prozent. Von September auf Oktober betrug die Abnahme 0,9 Prozent. Sezt man die durch die Krankenkassenstatistik ermittelte Zahl der Beschäftigten am 1. Januar 1922 gleich 100, so ergeben sich für die einzelnen Monate folgende Messziffern des Beschäftigungsgrades:

	1. Februar	1. März	1. April	1. Mai	1. Juni
	100,85	102,54	104,64	106,92	109,32
	1. Juli	1. August	1. Sept.	1. Oktober	1. Nov.

Hier nach hat der Beschäftigungsgrad bis Anfang August eine ständige Besserung aufzuweisen. Von da an tritt eine Verschlechterung ein, die im September stärker ist als im Oktober.

Nicht ganz die gleiche Entwicklungslinie zeigt die Arbeitsnachweiseinstatistik. Die Zahl der offenen Stellen war ständig Schwankungen unterworfen. Im Oktober erreichte sie mit 570 599 ihren tiefsten Stand. Dagegen war der Andrang von Arbeitssuchenden auf den Arbeitsnachweisen im Oktober nicht so stark wie in den beiden ersten Monaten. Während im Oktober auf je 100 offenen Stellen 138 Arbeitsuchende kamen, waren es im Februar 145 und im Januar 150. Am günstigsten lagen die Verhältnisse im Juni mit 103 Arbeitsuchenden auf 100 offenen Stellen. In den folgenden Monaten geht es merkbar abwärts, wie aus folgender Tabelle zu ersehen ist:

1922</

Durch den Fortfall einer besonders zu berechnenden Altersrente ist auch die Bestimmung fortgesunken, welche für die Rentenrate eine besondere Wartezeit verlangt. Es handelt sich um den § 1278, Ziffer 2, der besagte: „Die Wartezeit dauert bei der Altersrente 1200 Beitragswochen.“ Diese Bestimmung ist gestrichen. Der § 1278 der Reichsversicherungsordnung lautet in der neuen Fassung:

Die Wartezeit dauert, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.

Diese Änderung ist sehr wichtig für alte Arbeiter, die erst in späteren Jahren in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind. Wer das 65. Lebensjahr vollendet hat, hat Anspruch auf die Invalidenrente, auch dann, wenn er seinem Beruf weiter nachgeht. Er muss nur nachweisen, daß er wenigstens 200 Wochenbeiträge geleistet hat, davon mindestens 100 auf Grund der Versicherungspflicht. Nur wenn er weniger als 100 Pflichtbeiträge geleistet hat, werden insgesamt 500 Beiträge verlangt, wobei noch zu beachten ist, daß die Zeit nachgewiesener Krankheit oder militärischer Dienstleistung als Beitragswochen angerechnet wird.

Die Versicherung der Hausgewerbetreibenden.

Eine Verordnung vom 16. November bestimmt, daß der Abschnitt C des Gesetzes über die Versicherung der Hausgewerbetreibenden vom 30. April 1922 in vollem Umfang mit dem 1. Januar 1923 in Kraft tritt. Das bedeutet, daß die Hausgewerbetreibenden vom 1. Januar an der Invalidenversicherung unterliegen. Der übrige Teil des Gesetzes vom 30. April bezieht sich auf die Krankenversicherungspflicht, der die Hausgewerbetreibenden seither schon unterliegen.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsnr. ist der 50. Wochenbeitrag für die Woche vom 10. Dezember bis 16. Dezember 1922 fällig geworden.

Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Der Verbandsvorstand.

Zentral-Stellenvermittlung.

Berlangt: Holzbildhauer (tägliche) nach Münster a. d. Burgstraße bei Fürth i. B., Münsterseifel (auch figür.), Bad Lauterberg i. Harz, Heidelberg, Bremen; (mittlere) nach Altensteig in Württemberg, Hannover, Potsdam.

Refraktanten wollen sich schriftlich wenden an P. Dupont, Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.

Korrespondenzen.

Schönheide. Die Geschäftslage in der Büstei-industrie hat sich im November nur unwesentlich verändert. In einigen Betrieben mit Industrieraum herrscht eine geringe Beschäftigungslosigkeit. In den Betrieben mit Auslandaufträgen ist noch volle Beschäftigung vorhanden. Es mehren sich jedoch die Stimmen, die über ein Nachlassen der Aufträge berichten. Die zentrale Lohnvereinbarung saud nicht die Zustimmung der hiesigen Kollegen und Kolleginnen. Ihren Bemühungen ist es gelungen, eine Wirtschaftshilfe von 2500 Mt. für Beobachterate, 1750 Mt. für Ledige und 700 Mt. für Jugendliche unter 16 Jahren herauszuholen. Arbeitnehmer erhalten von diesen Sägen 70 Prozent. Die Aussicht für die nächsten Monate ist recht unklar. Die Sägereien bieten dasselbe Bild. Zum Teil sind die Kollegen arbeitslos, zum Teil müssen sie verkürzt arbeiten. Nur ein geringer Teil arbeitet voll. Die Schnitholzbestände sind gering und die Rundholzbestände fast aufgebraucht. Die Beschaffung von Rundholz ist äußerst schwer, da der Holzdeutschtag immer kleiner wird. Wegen des hohen Standes der tschechischen Krone ist die Rundholzeinfuhr unterbunden. Tischlerwaren und die Karlsfelder Harmonikafabriken sind noch voll beschäftigt.

Unsere Lohnbewegungen.

Neue Lohnabkommen.

Für den Landesbezirk Württemberg und Baden wurde am 6. Dezember ein Abkommen getroffen, nach welchem der durchschnittliche Stundenlohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter in der II. Ortsklasse am 7. Dezember auf 310 Mt., am 14. Dezember auf 350 Mt., am 21. Dezember auf 370 Mt. erhöht wird. Das Abkommen gilt bis zum 27. Dezember.

Bei den Verhandlungen für den Freistaat Sachsen, die am 5. Dezember geführt wurden, haben die Parteien vereinbart, den Abstand zwischen den einzelnen Klassen auf drei Prozent herabzumindern. Infolgedessen ist die Zulage für die unteren Klassen höher. Sie beträgt in drei Raten, am 9., 15. und 22. Dezember in den Ortsklassen I bis IV insgesamt 150 Mt., 148 Mt., 146 Mt. und 144 Mt. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter steigt damit auf 400 Mt., 388 Mt., 376 Mt. und 364 Mt.

Das am 8. Dezember für den Landesbezirk Provinz Brandenburg abgeschlossene Abkommen sieht Zulagen in drei Raten vor, die insgesamt für die Ortsklassen II bis VI betragen: 126,50 Mt., 103,40 Mt., 96,80 Mt. und 90,20 Mt. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter steigt damit auf 345 Mt., 300 Mt., 282 Mt., 274 Mt. und 248 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 31. Januar.

Für den Landesbezirk Hamburg-Schleswig-Holstein regelt das am 4. Dezember getroffene Abkommen die Höhe für die Zulage vom 1. bis 15. Dezember. Die Zulage beträgt in den sechs Ortsklassen 90 Mt., 79 Mt., 74,70 Mt., 70,70 Mt., 68,20 Mt. und 64,00 Mt. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter steigt damit auf 365 Mt., 322 Mt., 302,60 Mt., 286,90 Mt., 275,60 Mt. und 263,65 Mt.

Für den Landesbezirk Niedersachsen (Hannover-Kassel-Braunschweig) führten die Verhandlungen zu einem Schiedsgericht, der am 5. Dezember von einem unter dem Vorwurf des Oberlandesgerichtsrats Dr. Pape tagenden Schiedsgericht gefällt wurde. Danach werden die Durchschnittsöhne in zwei Raten, am 1. und am 16. Dezember, in den Ortsklassen II bis VI um insgesamt 140 Mt., 132 Mt., 126,25 Mt., 119,60 Mt. und 114,55 Mt. erhöht. Der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter steigt damit auf 335 Mt., 314 Mt., 300 Mt., 285 Mt. und 272 Mt.

Für den Landesbezirk Hessen-Nassau (südlich) und Freistaat Hessen wurde am 2. Dezember verhandelt. Für die Zeit vom 1. bis 14. Dezember wurden Zulagen vereinbart, die in den Ortsklassen I bis V 115 Mt., 108 Mt., 101,50 Mt., 95,50 Mt. und 90 Mt. betragen. Der durchschnittliche Stundenlohn für Facharbeiter über 22 Jahre beträgt nun 330 Mt., 310,50 Mt., 291,50 Mt., 274 Mt. und 257 Mt.

Für die Kleinhölz- und Spielwarenindustrie im Erzgebirge wurden die Löhne für die Zeit vom 1. bis 14. Dezember neu festgesetzt. Die Zulagen wurden für die Klasse A auf 50 Mt., für die Klasse B auf 49 Mt. festgesetzt. Der Stundenlohn beträgt nun 235 bzw. 234 Mt.

In den Verhandlungen für das bayrische Sägewerksgewerbe wurde die Entscheidung durch einen am 7. Dezember gefallenen Schiedsgericht herbeigeführt. In zwei Raten, ab 2. und ab 16. Dezember werden Zulagen gewährt, die in den Ortsklassen I bis V für die Berufsgruppe A insgesamt 160 Mt., 151 Mt., 138,50 Mt., 129 Mt. und 120 Mt. betragen. Mit dieser Erhöhung steigen die Vertragslöhne für die gleiche Berufsgruppe auf 320 Mt., 301 Mt., 278,50 Mt., 259 Mt. und 249 Mt. Die Löhne sind nach Altersklassen in der Weise abgestuft, daß die Arbeiter vom 20 bis 22 Jahren 90 Prozent, die von 18 bis 20 Jahren 75 Prozent und die von 16 bis 18 Jahren 55 Prozent des Lohnes erhalten, der den über 22 Jahre alten Arbeitern zusteht.

Für die Sägewerksindustrie im Freistaat Sachsen wurde ein Abkommen getroffen, nach welchem die Zulagen für die männlichen Arbeiter ab 1. Dezember in den fünf Ortsklassen 80 Mt., 77 Mt., 74,70 Mt., 70,70 Mt. und 67,60 Mt. betragen. Bis zum 14. Dezember betragen damit der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Schneidemüller 275 Mt., 254,50 Mt., 254 Mt., 243 Mt. und 232 Mt.

Für die Kistenindustrie im Freistaat Sachsen wurde am 4. Dezember eine Vereinbarung getroffen, nach welcher die Löhne der über 22 Jahre alten Facharbeiter vom 1. bis zum 12. Dezember in den Ortsklassen I bis IV betragen: 280 Mt., 266,20 Mt., 252,80 Mt. und 240,10 Mt.

Für die Niederschlesische Sägewerksindustrie wurde am 30. November ein Abkommen getroffen, nach welchem die Spitzelohne ab 1. Dezember um 50 Mt., ab 16. Dezember um weitere 29 Mt. erhöht werden. Die Mindestlöhne betragen nunmehr für die Gruppe A (Gatterführer usw.) in den Ortsklassen I bis IV 210 Mt., 207 Mt., 204 Mt., 201 Mt.

Für die Sägewerksindustrie in der Grafschaft Glatz wurde ein Abkommen getroffen, das die Löhne für den Monat Dezember regelt. Am 4. und 18. Dezember werden Zulagen von insgesamt 65,50 Mt. in der Spize gewährt. Damit steigt der Mindestlohn für die erste Arbeiterguppe in den vier Ortsklassen auf 207 Mt., 204 Mt., 201 Mt., 197 Mt.

Für die Sägewerksindustrie im Bezirk Brieg wurde ein Abkommen getroffen. Danach erhalten alle Arbeiter und Arbeitnerinnen über 20 Jahre für die Zeit vom 18. November bis 1. Dezember eine Nachzahlung von 10 Mt. pro Stunde. Von 1. Dezember an beträgt der Mindestlohn für Gatterführer 180 Mt., vom 16. Dezember an 205 Mt.

Für die Sägewerksindustrie in Süd-Ostpreußen wurden die Dezemberlöhne vereinbart. Auf die leitenden Löhne erfolgt ab 1. Dezember ein Zuschlag von 20 Prozent und ab 16. Dezember ein weiterer von 20 Prozent. Damit steigen die Löhne der verheirateten Arbeiter in der Gruppe I in den Ortsklassen I bis III auf 190,40 Mt., 190,15 Mt. und 189,05 Mt.

Für die Knopfproduktion wurde am 5. Dezember in Magdeburg ein zentrales Abkommen getroffen. Danach werden am 7. und 20. Dezember Zulagen von insgesamt 130 Mt. in der Spize gewährt. Damit steigt der Spitzelohn in den vier Ortsklassen auf 345 Mt., 328 Mt., 293 Mt., 276 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 3. Januar.

Für die Alabasterfigurenindustrie wurde ein neues Lohnabkommen abgeschlossen. Ab 30. November werden Zulagen gewährt für Bildhauer und Facharbeiter 80 Mt., ungelernte Arbeiter 50 Mt., Arbeitnerinnen 35 Mt. Die Vertragslöhne erhöhen sich entsprechend und betragen für Bildhauer in Berlin und Dresden 365 Mt., Magdeburg und Bernigerode 333,90 Mt. und in den übrigen Orten 331,20 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 13. Dezember.

Für die Korbdwarenindustrie im Regierungsbezirk Metz e. b. u. r. und Umgegend wurde ein Abkommen vereinbart, nach welchem die bestehenden Löhne und Akkordlöhne am 2. Dezember um 50 Prozent und ab 15. Dezember um weitere 10 Prozent erhöht werden. Die Vertragslöhne betragen bei Gestaltungsbüro 243,20 Mt. und bei geschlagenen Arbeiten 237,70 Mt. Das Abkommen hat Gültigkeit bis zum 28. Dezember.

Für die Korbmacher im Bezirk Koburg bestimmt das am 21. November getroffene Abkommen, daß sowohl die Durchschnittslöhne wie die Akkordpreise ab 25. November um 70 Prozent, ab 9. Dezember um 100 Prozent erhöht werden. Die Durchschnittslöhne der über 22 Jahre alten Facharbeiter steigen damit auf 236 Mt.

Für die Musikinstrumentenindustrie in Dresden und Freiberg steht das am 2. Dezember abgeschlossene Abkommen dar, daß die Durchschnittslöhne der über 22 Jahre alten Facharbeiter ab 24. November und ab 1. Dezember erhöht werden in Dresden um 80 Mt. und 80 Mt. in Meißen um 76,80 Mt. und 28,80 Mt. Damit steigt der Durchschnittslohn in Dresden auf 310 Mt. in Meißen auf 267,60 Mt. Das Abkommen gilt bis zum 14. Dezember.

Mit dem Verband der Hohenzollerischen Feuerwerkefabrikanten ist am 4. Dezember ein Abkommen getroffen

worin, nach welchem die für Unterschwärzach-Glaßhausen vereinbarten Löhne mit einem Abstech von 15 Prozent gelten. Hierach wurde der Lohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter ab 4. Dezember auf 88 Mt., ab 18. Dezember auf 110,50 Mt. festgesetzt.

In Berlin konnte der Streik in den Modelltextileien am 4. Dezember erfolgreich beendet werden. Als vorläufiger Stundenlohn bis zum Abschluß eines Lohnabkommen wurden 300 Mt. festgesetzt. Die in den Betrieben beschäftigten Kollegen, die nicht auf Modelle arbeiten, werden nach den Sätzen des Tarifs für die Holzindustrie entlohnt. — Für die Wagenbau- und Karosseriebauteile wurde vereinbart, daß der Durchschnittslohn für Facharbeiter ab 1. Dezember insgesamt 380 Mt., ab 16. Dezember 403 Mt. beträgt.

In Düsseldorf wurden mit der Kochmöbelfabrik von Koch neue Lohnsätze vereinbart. Danach beträgt der Stundenlohn für Facharbeiter 165 Mt., für Arbeitnerinnen 175 Mt. Der Akkordlohn beträgt 240 bis 270 Mt. die Stunde. Die Akkordsätze wurden um 50 Prozent erhöht.

In Halle wurde am 5. Dezember mit dem Allgemeinen Arbeitgeber-Verein ein Lohnabkommen für die Sägewerke abgeschlossen. Der Stundenlohn für Schneidemüller über 22 Jahre ist mit entsprechenden Abstufungen für die anderen Kategorien festgesetzt auf 240,50 Mt. ab 1. Dezember und 274 Mt. ab 15. Dezember. Der Lohn der ledigen Arbeiter und Arbeitnerinnen ist um 10 Prozent niedriger.

In Naumburg a. d. Saale wurde für die Raum- und Haarschmuckindustrie ein neues Lohnabkommen abgeschlossen. Der Spitzendurchschnittslohn steigt ab 1. Dezember auf 230 Mt., ab 8. Dezember auf 255 Mt., ab 15. Dezember auf 280 Mt. und ab 22. Dezember auf 295 Mt. Akkordarbeiter und Arbeitnerinnen erhalten auf den gesamten Akkorddienst ab 1. Dezember einen Aufschlag von 25 Prozent und ab 15. Dezember einen weiteren Aufschlag von 20 Prozent, insgesamt 45 Prozent Aufschlag. Dieses Lohnabkommen gilt bis zum 30. Dezember.

In Stettin wurde ab 1. Dezember eine Zulage von 50 Prozent und ab 16. Dezember eine weitere Zulage von 20 Prozent vereinbart. Damit steigt der Durchschnittslohn für über 22 Jahre alte Facharbeiter auf 322,65 Mt. — Für die Akkordläger wurden die Akkordsätze an den gleichen Terminen um 50 Prozent und 20 Prozent erhöht. Der Stundenlohn steigt damit auf 368 Mt. — Für die Sägewerke wurde eine Vereinbarung getroffen, nach welcher für die Zeit vom 1. bis 15. Dezember die Löhne der seitherigen Löhne um 60 Prozent erhöht werden. Damit steigt der Lohn der Maschinenarbeiter auf 200 Mt., der Blazarbeiter auf 196,80 Mt. — Mit den Kistenfabrikanten wurde vereinbart, daß die Löhne immer um 10 Prozent höher sind als in den Sägewerken. Der Spitzelohn für die Maschinenarbeiter beträgt somit 220 Mt.

Aus der Holzindustrie.

Der Allgemeine Deutsche Bildhauerbund

hielt seine Generalversammlung Anfang September in München ab. Der Bund wurde im Jahre 1920 gegründet. Er zählt jetzt 1215 Mitglieder. In der Hauptstadt gehören ihm die Unternehmee der Holzbranche an, diese aber fast restlos, während die der Stein-, Gips- und Modellbranche teilweise noch abseits stehen. Der Bund ist dem Reichsverband des deutschen Handwerks angeschlossen. Hinsichtlich der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden, nachdem die vom Bund erstrebte zentrale Sonderregelung nicht zustande gekommen ist, die Berliner Verhältnisse als Beispiel empfohlen. Hier ist der Reichsantrittsvertrag für das Holzgewerbe erkennbar. Der Lohn für Bildhauer sinkt um 15 Prozent über das Durchschnittslohn der Facharbeiter. Die in der Holzindustrie vereinbarten Lohnzulagen gelten ohne weiteres auch für die Bildhauerbetriebe. Die Werkzeugentshädigung beträgt 1 Prozent des Lohnes. Weiter beschäftigte sich die Generalversammlung mit der Lehrlingsfrage. Die Lehrlingszüchterei wurde verurteilt und soll mit allen zu Gedote stehenden Mitteln beämpft werden. Die Dauer der Lehrzeit soll grundsätzlich vier Jahre betragen. Die Lehrlingsentshädigung soll unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Wahrung der Eigenschaft des Lehrverhältnisses als Privatverhältnis so hoch bemessen werden, daß den Zeitverhältnissen Rechnung getragen wird. Es wurde eine höhere Erhöhung der im Jahre 1914 gezahlten Entshädigungsätze empfohlen. Eine zwingende Vorschrift über die Lehrlingsentshädigung lehnen die Bildhauermeister ab. Mit der Gehaltsaufstellung, im übrigen aber wollen sie allein das Recht haben, das Lehrlingswesen zu regulieren.

Eine kleine Preisfaktulation.

Unter dieser Überschrift machen wir in Nummer 47 der „Holzarbeiter-Zeitung“ einige Ausführungen zu den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Werkverbandes für Möbelfabrikation und Raumgestaltung“. Anknüpfend an die wörtliche Wiedergabe der „Besonderen Bedingungen“ zeigen wir an einem Beispiel, wie die Unternehmer Lohnerhöhungen als Vorwand nehmen für Preiserhöhungen, die nur zu einem Bruchteil in den Lohnernhöhungen begründet sind. Auf unsere Ausführungen bringt die „Holzindustrie“ in ihrer Nummer 166 eine Entgegnung. Ihr Verfasser, Dr. A., nennt unsere Ausführungen eine „schiefe Darstellung“, die er entschieden entgegentreten müsse. Seine Entgegnung ist aber eine glatte Bestätigung unserer Ausführungen. Der Hinweis des Dr. A., daß die zugrundeliegung des Stundenlohnes einzigt als Rechnungsindex dient, ändert nichts an der Tatsache, daß in den „Besonderen Bedingungen“ die Lohnnerhöhung allein als Ursache für eine Preiserhöhung genannt wird, die in der Lohnnerhöhung nicht begründet ist. Und darauf kam es uns in erster Linie an. Ob die Möbelkäufer den Verhältnissen des Dr. A. glauben, daß sie durch diese Art Preisfaktulation nicht übervorteilt werden, ist ihre Sache. Wir bleiben dabei, daß sich die Unternehmer auf das Verdienen verstehen.

